

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.08.2017

Geschäftszahl

Fr 2017/19/0017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2014/01/0057 B 3. März 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Haben mehrere Antragsteller in einem Schriftsatz einen Fristsetzungsantrag gestellt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 52 Abs. 1 VwGG jedem Antragsteller der Aufwandsatz zuzusprechen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Fr 2017/19/0018